

*X-pand into the Future*



# *eurex Bekanntmachung*

## **Zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 20. September 2012 die folgende zweite Änderungssatzung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. Dezember 2012 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung  
zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland  
und Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 20. September 2012 die folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**     ***Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die  
Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert  
durch die erste Änderungssatzung vom 7. November 2011***

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

[...]

**I.           Abschnitt       Geschäftszweige und Organisation**

[...]

**II.          Abschnitt       Organe der Eurex Börsen**

[...]

**III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

**1. Teilabschnitt Börsenhandel**

[...]

**§ 13 Elektronische Handelsplattform**

Die an die Handelsplattform der Eurex-Börsen übermittelten Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Geschäfte, die über diese Handelsplattform zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können im Auftragsbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

[...]

**IV. Abschnitt Handelsteilnehmer**

**1. Teilabschnitt Zulassung**

[...]

**2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen**

[...]

**§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)**

- (1) Börsenteilnehmer können Beschränkungen für ihre Aufträge oder Quotes in das System der Eurex-Börsen eingeben. Ein Börsenteilnehmer, der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist, (Nicht-Clearing-Mitglied), kann mit seinem Clearing-Mitglied Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden („Pre-Trade Limite“).

[...]

### **§ 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)**

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.
- (2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

[...]

### **3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen**

[...]

### **§ 34 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen**

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung ~~in Geld oder in von~~ sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. oder in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses es akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglieder) der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise Eurex Zürich unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer,

welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 1 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.

[...]

#### **4. Teilabschnitt   Ruhe der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen**

[...]

### **§ 42           Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)**

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Deaktivierung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 auch schriftlich abgegeben werden.

[...]

### **V.           Abschnitt       Zugang zur Börsen – EDV**

[...]

### **VI.          Abschnitt       Handelszeit und Preisermittlung**

#### **§ 61           Handelszeit und Handelsabschnitte**

Der Handel im elektronischen Handelssystem kann von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen (Handelszeit).

Der Handel erfolgt in ~~vier~~ aufeinander folgenden Abschnitten: ~~Pre-Trading-Periode, Opening-Periode, Trading-Periode und Post-Trading-Periode,~~ nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bzw. Eurex Zürich legt den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene Termingeschäft fest. Dabei mus~~sen die Opening- und~~ die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.

[...]

## ~~§ 65~~ **Zusammenführen von Aufträgen (Matching)**

- (1) ~~Während der Trading-Periode kommen die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System der Eurex-Börsen, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Bei unlimitierten Aufträgen über Optionskontrakte darf dabei der Preis des ungünstigsten Quotes in der jeweiligen Optionsserie nicht unter beziehungsweise überschritten werden. Unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgelegten Preisspanne ausgeführt. Das System der Eurex-Börsen ermittelt – soweit die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich im Einzelfall nichts anderes bestimmt haben – keine besonderen Schlusspreise. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.~~
- (2) ~~In Abweichung von Absatz 1 kommen bei den in Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend benannten Produkten die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, jedoch ausschließlich nach Preispriorität, zustande (Pro-Rata-Matching-Prinzip). Im Rahmen des Pro-Rata-Matchings werden alle im Orderbuch bestehenden Aufträge mit demselben Preislimit entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Limit verfügbaren Gesamtordervolumen ausgeführt. Das Nähere zum Pro-Rata-Matching-Prinzip ist in Nummer 2.2 Absatz (6) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelt. Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.~~

## **VII. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### ~~§ 66~~ **§ 65 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen**

[...]

**~~§ 67~~ § 66 Haftung**

[...]

**~~§ 68~~ § 67 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

[...]

**~~§ 69~~ § 68 Inkrafttreten**

Diese Börsenordnung tritt am ~~4. August 2011~~ 3. Dezember 2012 in Kraft.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die zweite Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 20. September 2012 am 3. Dezember 2012 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 24. September 2012 (Az.: III 8 – 37 d 04.07.02#002) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. November 2012

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Dr. Thomas Book